

Harald Winkel: Die Ablösungskapitalien aus der Bauernbefreiung in West- und Süddeutschland (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte). Stuttgart: Fischer 1968. 176 S.

Nach dem Sachwörterbuch von Rößler-Franz ist „Bauernbefreiung“ die „Bezeichnung für die seit Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende Gesetzgebung, die die Auflösung der mittelalterlichen Agrarverfassung, die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder die Grundentlastung bezweckte“. Es wurde dadurch u.a. die sogenannte Leibeigenschaft, die die persönliche Freizügigkeit unterbunden hatte, aufgehoben und dem Bauern der Hof, den er bewirtschaftete, als freies Eigentum gegeben. Es war ein Prozeß, der sich vom Anfang bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts hinzog und mit so einschneidenden Veränderungen im Wirtschaftsleben, wie der beginnenden Industrialisierung und dem Bau des Eisenbahnnetzes zusammentraf. Winkel gibt in seiner Habilitationsschrift ein so klares Bild von diesen Ereignissen, daß sich auch der Nichtagrarwissenschaftler mit Gewinn daraus zu unterrichten vermag. Das Jahrhundert währende Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauern wird gelöst. Die Bauern als die „Pflichtigen“, die ein einmaliges Ablösungskapital (das 20 - 25 fache des jährlichen Abgabewerts) zu bezahlen hatten, empfanden zunächst „keine Änderung in den laufenden Lasten; statt Zehnt- und Gefällabgaben an den Grundherren mußten nun Annuitäten an die Ablösungskassen bezahlt werden, die als Vermittler des Ablösungsgeschäftes zwischengeschaltet waren“. Viel schwieriger waren nicht nur die finanziellen, sondern auch die standes-ethischen Folgen für die Standes- und Grundherren, also für den Adel. An die Stelle der laufenden Naturalabgaben trat ein einmaliges Ablösungskapital, dessen Verwertung und Einordnung Probleme aufwarf. Winkel schildert auf eine äußerst lebendige Weise die Lösungsversuche innerhalb des jeweiligen Familienrates der bedeutendsten süddeutschen Standes- und Grundherren. Nach den Fideikommißbestimmungen durften die Ablösungskapitalien nicht zu laufenden Ausgaben oder zur Schuldentilgung (wozu sie in manchen Familien dringend gebraucht worden wären), sondern mußten zum Ankauf von Grund und Boden verwendet werden. Dieser war aber, besonders als geschlossener Besitz bei dem plötzlichen großen Bedarf, nur schwer und teuer zu bekommen. Gegen die Möglichkeit, in noch unerprobte industrielle Unternehmen einzusteigen, sprach nicht nur die noch allgemein bestehende Risikobefürchtung, sondern in noch stärkerem Maße das noch sehr ausgeprägte Standesethos des Adels, dem es widerstrebt, sich an Kaufmanns- und Handelsgeschäften zu beteiligen; es ist aufschlußreich, die Beratungen der einzelnen Linienchefs zu verfolgen und dabei festzustellen, daß doch beinahe in jeder derselben eine fortschrittliche und bedeutende Persönlichkeit sich für eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse durchzusetzen wußte. Das waren vor allem die Thurn und Taxis und die Fugger. Der in Schlesien schon seit einer Generation ertragreiche Bergwerke betreibende Fürst von Hohenlohe warnte dagegen merkwürdigerweise seine in Süddeutschland lebenden Vettern vor einer Beteiligung in der Industrie. Wollte man Kapital in Wertpapieren anlegen, so kaufte man Staatspapiere und allenfalls noch Eisenbahnaktien und nahm für die unbedingte Sicherheit den geringeren Zinsfuß in Kauf. Eine Schlußuntersuchung gibt zusammenfassend eine Übersicht über die ausgezeichnete Abhandlung.

*Marianne Schumm*

Wolfgang von Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. I. Darstellung, II. Quellen (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte Bd.1) 624 u. 786 S. Boppard 1977.

Die gängige und popularisierte Ansicht über die „Bauernbefreiung“ in Deutschland basiert auf den gutsherrschaftlich-preußischen Vorgängen. Diese treffen für die württembergischen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts jedenfalls nicht zu. Der Verfasser stellt diese Reformen erstmals im Zusammenhang dar, nachdem in den vergangenen Jahr-